

Der angezogene Absatz 2 in dem Kaiserlichen Erlasse vom 3. August 1871 hatte gelautet: »daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rotem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Zepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde«.

Da die vorstehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich nicht aufgehoben sind, so gelten sie unzweifelhaft für das neue Reichswappen und den neuen Reichsadler sinngemäß weiter.

Es ergibt sich hieraus:

- I. Den (schwebenden, einköpfigen, rechtssehenden) schwarzen, rotbewehrten und rotgezungten Adler, die Flügel offen, das Gefieder aber geschlossen, in schildförmiger Umrahmung, in Gold darf überhaupt niemand »unbefugt« führen;
- II. den entsprechenden Adler, freischwebend, also nicht in schildförmiger Umrahmung, dürfen »deutsche Fabrikanten« zur Bezeichnung von Waren oder auf Etiketten gebrauchen, also: zu anderen Zwecken auch »deutsche Fabrikanten« nicht, und andere Deutsche überhaupt nicht;
- III. bloße »Versinnbildlichungen« des Reichswappens oder des Reichsadlers zu gebrauchen oder (im wappenrechtlichen Sinne) zu »führen«, ist, da es nicht verboten ist, jedem Deutschen gestattet.

Große Schwierigkeiten dürfte im einzelnen Falle dem Strafrichter die Frage machen, ob ein Reichsadler, der sonst genau der Bekanntmachung vom 11. November 1920 entspricht, der also auch offene Flügel, aber solche mit gespreiztem oder »offenem« Gefieder hat, als ein Reichsadler im strafrechtlichen Sinne zu betrachten ist, mit anderen Worten: ob er den Schutz des § 360 Abs. 7 genießt. Wer mehr auf den Sinn der Strafvorschrift sieht, wird diese Frage bejahen, wer sich streng an das Wort hält, sie zu verneinen geneigt sein. Ich meinerseits habe auf den Unterschied zwischen »geschlossenem« und »offenem« Gefieder bei den offenen Flügeln, weil ich vorwiegend wappenmäßig empfinde, in der ganzen vorliegenden Darstellung wenig Gewicht gelegt. Soviel über den strafrechtlichen Rechtsschutz des Reichswappens und des Reichsadlers.

Mit dem Vorstehenden soll nun selbstverständlich nicht gesagt sein, daß:

1. jeder »deutsche Fabrikant« etwa jeden beliebigen bestimmten Reichsadler sowie jede beliebige bestimmte Versinnbildlichung des Reichsadlers zur Bezeichnung von Waren oder auf Etiketten unbehindert gebrauchen dürfe;
2. jedem Deutschen der freie Gebrauch oder die freie Führung jeder beliebigen bestimmten, bloßen Versinnbildlichung des Reichswappens oder des Reichsadlers zustehe,

denn hiergegen würde noch eine ganz andere Art von Rechtsschutz Platz greifen, nämlich der urheberrechtliche Schutz aus dem Reichsgesetze vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (wozu, nach § 1 Nr. 3, auch die Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, die ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, gehören!) und aus dem Reichsgesetz vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Dieser urheberrechtliche Schutz steht sowohl dem betreffenden künstlerischen oder kunsthandwerklichen Urheber selbst zur Seite, wie demjenigen, dem er seine Urheberrechte in irgendwelcher Weise oder aus irgendwelchem Grunde abgetreten hat. Ein Fall kann demnach auch einmal so liegen, daß eine Reichsbehörde neben dem strafrechtlichen den urheberrechtlichen Schutz für eine bestimmte Adlerdarstellung in Anspruch nehmen kann.

Endlich ist das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, in neuer Fassung vom 1. April 1913, in diesem Zusammenhange wenigstens zu erwähnen, obwohl die »Eintragung« (in die »Zeichenrolle«) Voraussetzung für den Schutz dieses Gesetzes ist.

Soviel über den bürgerlichrechtlichen Schutz gegen Mißbrauch.

Einen strafrechtlichen Schutz ganz anderer Art gewährt § 135 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich: »Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reiches böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.« Das ist also eine viel weitgreifende Bestimmung, die z. B. auch Fahnen und Flaggen des Reiches schützt. Bei ihr kommt es offenbar nicht so genau darauf an, ob die Tat an einem Reichswappen, d. h. Adler in schildförmiger Umrahmung (s. oben I.), einem Reichsadler, d. h. Adler nicht in schildförmiger Umrahmung (s. oben II.), einem solchen